

# **Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln an ehrenamtliche Vereine und Akteure zur Steigerung der Attraktivität in der Fußgängerzone und Innenstadt der Stadt Ilmenau (Innenstadtförderrichtlinie)**

---

## **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Die Innenstadt der Stadt Ilmenau ist ein Zentrum zur Kommunikation, zum Verweilen, Einkaufen und Leben. Die Belebung dieses Gebietes ist ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt.
- 1.2. Die Stadt Ilmenau unterstützt mit einer finanziellen Förderung ehrenamtliche Vereine und Akteure bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die zur Belebung der Innenstadt beitragen. Außerdem sollen damit auch neue Initiativen und Ideen, die zur Belebung des Gebietes als pulsierendes Herz der Stadt Ilmenau beitragen, Ermutigung und Unterstützung finden.
- 1.3. Alle Maßnahmen der Innenstadtförderrichtlinie der Stadt Ilmenau sind freiwillige Leistungen. Sie können im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Beihilfen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- 1.4. Für die Handhabung dieser Richtlinien ist die Wirtschaftsförderung der Stadt Ilmenau zuständig. Über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet der Wirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss des Stadtrates Ilmenau in Absprache mit der Stadtverwaltung Ilmenau.

## **2. Fördergrundsätze**

- 2.1. Die Förderung erfolgt als Projektförderung und kann als Fehlbedarf- oder als Festbetragsfinanzierung erfolgen. Die Förderung beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten.
- 2.2. Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln durch die Stadt ist, dass der Antragsteller alle Möglichkeiten der Eigenbeteiligung ausgeschöpft hat und sonstige Finanzierungsquellen (z. B. Sponsoren) in Anspruch nimmt bzw. deren Inanspruchnahme nachweislich ernsthaft verfolgt hat. Es werden nur solche Vorhaben und Projekte gefördert, die vor ihrem Beginn beantragt werden.
- 2.3. Das Projekt muss seine Wirkung auf dem Gebiet der Innenstadt Stadt Ilmenau entfalten und dabei eine starke Außenwirkung erzielen bzw. ihrer Außenwirkung zuträglich sein.
- 2.4. Der Bereich der Innenstadt wird wie folgt definiert: Kern der Innenstadt ist die Fußgängerzone in der Friedrich-Hoffmann-Straße und Straße des Friedens als Einkaufs- und Flaniermeile. Südlich umrahmt wird der Bereich ab Kreisverkehr der Schleusinger Allee über die Karl-Liebknecht-Straße. Den östlichen Rand definiert die Friedrich-Ebert-Straße und Friesenstraße bis zur Kreuzung Unterpörlitzer Straße. Ab hier bildet die Unterpörlitzer Straße bzw. weiterführend als Erfurter Straße den nördlichen Rahmen bis zur Kreuzung Rasen.

Ab hier beginnt die westliche Grenzlinie aus den Straßen Rasen, Zwetschenberg, Wenzelsberg und Sophienstraße bis zum Kreisverkehr Schleusinger Allee. Eine Karte befindet sich hierzu im Anhang der Richtlinie.

- 2.5. Die Gewährung von Zuschüssen wird für das laufende oder mehrere Haushaltsjahre versagt, wenn durch das Auftreten des Antragstellers dem Ansehen der Stadt Ilmenau geschadet wird, allgemeine Regeln des öffentlichen Zusammenlebens missachtet werden, übergebene oder zur Nutzung zur Verfügung gestellte Anlagen, Immobilien oder Geräte nicht ordnungsgemäß behandelt oder mutwillig zerstört werden und der Antragsteller keinen Anteil am gesellschaftlichen Leben der Stadt hat. Auch wird die Förderung versagt, wenn bei zurückliegenden Förderanträgen der Verwendungsnachweis noch nicht vollständig erbracht wurde.
- 2.6. Der Fördermittelempfänger hat in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die Stadt Ilmenau hinzuweisen. Hierzu stellt ihm die Stadtverwaltung Ilmenau Logo, Banner und/oder weitere Werbemittel zur Verfügung.

### **3. Umsetzung und Durchführung**

- 3.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich an die

Stadtverwaltung Ilmenau  
Wirtschaftsförderung  
Am Markt 7  
98693 Ilmenau

zu richten. Die Anträge erfolgen formlos, sollen jedoch die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung erforderlichen Angaben enthalten, wie die Kontaktdaten des Antragstellers und eine Beschreibung des zu fördernden Projektes, insbesondere ist die Öffentlichkeitswirksamkeit bzw. Außenwirkung für die Stadt darzustellen. Bei Anträgen, die bereits in der gleichen oder ähnlichen Form durchgeführt wurden, sind Nachweise bzw. eine Dokumentation (z. B.: Anzahl der Gäste, Fotos, Pressebeiträge) der Öffentlichkeitswirksamkeit beizulegen. Den Anträgen müssen Kostenübersichten bzw. -voranschläge beigefügt werden, die die Eigenbeteiligung sowie weitere Zuschussquellen ausweisen.

- 3.2. Um eine gleichmäßige Verteilung der Veranstaltungen und Projekte auf das gesamte Kalenderjahr zu Gewehr leisten werden die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu zwei Terminen im Jahr vergeben. Die Anträge sind daher für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 31.01. und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 31.07. des Haushaltsjahres gemeinsam mit den Verwendungs- und Wirksamkeitsnachweisen aus dem Vorjahr einzureichen.

3.3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind u. a.:

- Miete für Veranstaltungsräume oder Veranstaltungstechnik
- Kosten für Künstler und Künstlerinnen sowie Referenten und Referentinnen
- Werbung für Veranstaltung
- Gebühren und Auslagen für öffentliche Auflagen und Bescheide
- Sachmittel zur Dekoration des Veranstaltungsraumes
- Sachmittel zur Gestaltung von Schaufenstern von leerstehenden Geschäften (Leerstand länger als 3 Monate vor Gestaltung)

3.4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für:

- Personalkosten
- Kosten für Versorgung der Teilnehmer und/oder Gäste

Von einer Förderung ausgeschlossen sind zudem kommerzielle und gewinnerwirtschaftende Veranstaltungen oder Veranstaltungen bei denen ein Eintrittsgeld verlangt wird sowie Veranstaltungen mit politischem Charakter oder Hintergrund. Sind durch die Stadtverwaltung Ilmenau für das zu fördernde Projekt oder die zu fördernde Veranstaltung bereits Haushaltsmittel, kostenfreie Unterstützung oder Kostenerlass genehmigt, kann keine Förderung aus dieser Richtlinie erfolgen.

3.5. Die Zuschussempfänger haben nach Abschluss des Projektes, spätestens bis 31.01. des Folgejahres, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuschussempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist. Wird dieser nicht erbracht und ist zu vermuten, dass die Zuschussmittel nicht zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam eingesetzt worden sind, so wird nach erfolgloser Abmahnung der gesamte Zuschussbetrag zurückgefordert. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die zur Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.6. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des bewilligten Antrages und eines Bewilligungsbescheids. Der Mittelabruf muss bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres erfolgen.

#### 4. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Ilmenau



Dr. Daniel Schultheiß  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 30.04.2020

**Anhang**

